

# Die „Inklusive Lösung“ und das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – was bedeutet das für meinen Arbeitsbereich?



„ Inklusion bedeutet für mich Toleranz und gleichberechtigt zu werden “

Marina

# Gliederung

1. Information – was bedeutet das neue KJSG für meinen Arbeitsbereich?
2. Praxisbeispiele
3. Glossar

# 1. Information – was bedeutet das neue KJSG für meinen Arbeitsbereich?

1.1 Das KJSG in 5 Säulen

1.2 Das KJSG als Inklusionsmotor

1.3 Welche Anforderungen stellt die „inklusive Lösung“ an unsere Praxis?

# 1.1 Das KJSG in 5 Säulen

Besserer Kinder- und Jugendschutz	Stärkung von Kindern u. Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe	Hilfen aus einer Hand für Kinder u. Jugendliche mit und ohne Behinderungen	Mehr Prävention vor Ort	Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen besser schützen</li> <li>• Kinder u. Jugendliche in Auslandsmaßnahmen besser schützen</li> <li>• Kinder u. Jugendliche, die Unterstützung von KJH u. Gesundheitswesen bedürfen, besser schützen</li> <li>• Bessere Zusammenarbeit von KJH und Justiz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere Startchancen für Kinder u. Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder durch Reduzierung des Kostenbeitrags</li> <li>• Bessere Begleitung von Careleavern</li> <li>• Stärkung der leiblichen Eltern</li> <li>• Qualifizierung der Begleitung von Pflegeverhältnissen</li> <li>• Sicherung der Rechte von Pflegekindern</li> <li>• Bessere Schutz der Bindungen von Pflegekindern zu Eltern und Pflegeeltern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindliche Weichenstellung für Hilfen aus einer Hand für Kinder u. Jugendliche mit/ohne Behinderungen</li> <li>• Verbindlicher, strukturierter Stufenplan zur Zusammenführung der Zuständigkeiten für Kinder und Jugendliche mit/ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe</li> <li>• Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bessere präventive Unterstützungsangebote für Familien</li> <li>• Mehr Rechtssicherheit u. Gestaltungsmöglichkeiten für Präventionsarbeit in den Kommunen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen</li> <li>• Bessere Beschwerdemöglichkeiten für Kinder/Jugendliche in Einrichtungen und Pflegekinder</li> <li>• Bessere Beratung für Kinder u. Jugendlichen</li> <li>• Stärkung der Selbstvertretung von jungen Menschen, Eltern und Familien</li> <li>• Bessere Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Hilfen u. Krisenintervention</li> </ul>

## 1.2 Das KJSG als Inklusionsmotor

- Inklusion ist ein Recht **ALLER** Eltern und jungen Menschen
  - UN-Behindertenrechtskonvention (z.B. Art. 19 UN-BRK)
  - UN-Kinderrechtskonvention (z.B. Art. 23 UN-KRK)
  - Grundrechtliche Vorgaben (Art. 3 Abs. 3 S. 2, Art. 6 GG)
  - Sozialgesetzliche Verpflichtungen (§ 1 SGB VIII, § 1 SGB IX)

# Inklusion als...

- Nicht abschließbarer Lernprozess im Umgang mit Diversität
- Identifizierung und Beseitigung von Barrieren
- Einbeziehung & Teilhabe aller Menschen
- besonders sensibel für solche Gruppen und Individuen, bei denen das Marginalisierungs- und Exklusionsrisiko erhöht ist (Dederich 2020, S. 530)

# Inklusion als...

- Recht auf diskriminierungsfreie soziale Teilhabe (Schönecker et al. 2021)
- Kritisches Korrektiv (Rohrmann 2020)
- Fachliche Haltung
- Hilfen aus einer Hand bzw. „große Lösung“
- „inklusive Lösung“

# Verbindlichere inklusive Jugendhilfe in 3 Stufen

- **1. Stufe:** Schnittstellenbereinigung: *ab sofort*
- **2. Stufe:** Einführung von Verfahrenslots\*innen und prospektive Gesetzesfolgenabschätzung: *spätestens zum 1. Januar 2024*
- **3. Stufe:** Inkrafttreten eines neuen Gesetzes mit dem Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe: *zum 1. Januar 2028; mit der Bedingung: Verabschiedung eines Gesetzes zum 1. Januar 2027*

# 1.3 Welche Anforderungen stellt die „inklusive Lösung“ im KJSG an unsere Praxis?

# Auftrag & Ausgestaltung

- **selbstbestimmte Teilhabe** ermöglichen
- „Jeder junge Mensch hat das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“
- Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, in **allen** sie betreffenden **Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren** (§ 1 SGB VIII)
- Umsetzung gleichberechtigter Teilhabe, **Abbau bestehender Barrieren**, insbesondere mit Blick auf Geschlecht und Behinderung (§ 9 SGB VIII)
- Von kompensatorischer Logik zu „angemessenen Vorkehrungen“
- Einbeziehung sämtlicher Lebensbereiche, z.B. selbstbestimmte Freizeitgestaltung mit Peers, Zugänge zu Jugendzentren, Bildungsstätten etc.

# Auftrag & Ausgestaltung

- **Selbstvertretungen fördern**
- Selbstorganisierte Zusammenschlüsse umfassen Selbstvertretungen sowohl **innerhalb von Einrichtungen und Institutionen** als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen und mit dem Ziel, Adressat\*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern (§ 4a SGB VIII, **in Verbindung mit § 45 SGB VIII**)
  - Selbstvertretungen in der eigenen Einrichtung etablieren und ausbauen: Welche gibt es schon, welche noch nicht? Z.B. für Eltern von Kindern mit Behinderungen, für junge Menschen mit Rassismuserfahrungen etc.
  - Die Repräsentation von Selbstvertretungen in den eigenen Strukturen fördern: an welchen Gremien nehmen sie bislang teil, wo werden sie ausgeschlossen?
  - Auf die Zusammenarbeit mit Selbstvertretungen im Sozialraum hinwirken, z.B. im Jugendhilfeausschuss, AG 78

# Auftrag & Ausgestaltung

- **Beschwerde- und Beteiligungsrechte stärken**
- Verbindliche Einrichtung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII)
- Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, Gewährleistung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (§ 45 SGB VIII)
- Mehr Beteiligung von Eltern auch bei Fremdunterbringung (§ 37 SGB VIII)
  - Mehr regelhafte Angebote der Eltern- & Familienarbeit
  - Zusammenarbeit mit Ombudsstellen, Verweis auf externe Beschwerdemöglichkeiten
  - Beratung über Teilhabeleistungen im Sozialraum (§ 10a SGB VIII)
  - Barrierefreie Kommunikation
  - verständliche, nachvollziehbare & wahrnehmbare Form in Beratung/Beteiligung (§§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1 SGB VIII), **Hilfeplanung (§ 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII)**, Inobhutnahme (§ 42 Abs. 3 SGB VIII), Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII)
  - Mehr Methoden der Visualisierung
  - Fortbildungen zu leichter und einfacher Sprache

# Auftrag

- **Kinderschutz inklusiv ausrichten**

- Insoweit erfahrene Fachkraft soll den **spezifischen Schutzbedürfnissen** von jungen Menschen mit Behinderung Rechnung tragen, Vereinbarungen mit Trägern sollen auch Kriterien für eine entsprechende Qualifikation vorsehen (§ 8a Abs. 4 S. 2, § 8b Abs. 3 SGB VIII)
- **UBSKMG – Schutzkonzepte verpflichtend auch für ambulante Hilfen**
- Weiterbildung zu spezifischen Behinderungsformen und Schutzbedürfnissen, aber auch zu Sexualität und Behinderung
- Vereinbarungen zum Kinderschutz auch mit externen Pflegediensten, Fahrdiensten etc. treffen
- Aufsichtspflicht und Haftung im Kontext von Pflege und Betreuung junger Menschen mit Behinderungen
- Nicht nur auf sexualisierte Gewalt reduzieren
- Auch Gewalt gegenüber den Fachkräften mitdenken

# Auftrag & Ausgestaltung

- **Übergänge für junge Volljährige** regelhaft gestalten
  - Hilfen für junge Volljährige wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbstständige und **selbstbestimmte** Lebensführung nicht gewährleistet
  - Ggf. Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern, i. d. R. 1 Jahr vorher
  - Hilfe bei der Verselbständigung (§§ 41, 41a SGB VIII)
- 
- Veränderung der Beurteilungsgrundlage
  - Übergangsmodelle mit transparenten fachlichen Maßstäben für das Ende einer Hilfe
  - Zusammenarbeit im Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII)
  - Am Einzelfall orientieren, z.B. BAföG statt SGB II-Bezug
  - Coming Back Option bereithalten, z.B. Trainingswohnung anbieten
  - Fokus auch auf sozial-emotionale Unterstützung, den Abbruch sozialer Beziehungen, die Wochenendgestaltung „allein“

# Auftrag & Ausgestaltung

- **Behinderung als gesellschaftliche Dimension wahrnehmen**
- „junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Buches sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie **in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft** mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ (§ 7 SGB VIII)
- Umweltbedingte Barrieren in der Hilfeplanung berücksichtigen: wo treffen junge Menschen in der eigenen Einrichtung und darüber hinaus auf räumliche und sprachliche Barrieren oder verminderte Zugangschancen?
- Teilhabebeeinträchtigungen erkennen und bearbeiten
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit stärken, z.B. mit Familienzentrum, Therapie, Pflegedienst

# Auftrag & Ausgestaltung

- **Nahtstellen am Übergang** von Jugend- und Eingliederungshilfe
  - Regelmäßige Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe (§ 10a Abs. 3 SGB VIII, § 117 Abs. 6 SGB IX)
  - Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang (§ 36b SGB VIII)
  - Berücksichtigung von Spezifika der Lebensphase Kindheit und Jugend & Beziehungsgefüge der Familie in der Gesamtplanung
  - Beratende Mitwirkung des Jugendamts in der Gesamtplanung, um zur Bedarfsgerechtigkeit der Eingliederungshilfeleistungen beizutragen
  - Gemeinsames Teilhabeplanverfahren (§19 SGB IX) zur Sicherstellung einer nahtlosen & bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach Zuständigkeitsübergang (i.d.R. 1 Jahr vorher)
  - Übernahme der Planungsverantwortung durch Eingliederungshilfeträger, wenn er seine Zuständigkeit + Leistungsberechtigung für danach feststellt

# Auftrag

- **Inklusion als Qualitätsmerkmal von Leistungen**
  - „Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für **die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen** sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt.“ (§ 79a SGB VIII)
    - auch Rückwirkung auf Leistungsvereinbarung (§ 78b Abs. 1 SGB VIII)

# Ausgestaltung

- Geht nur im gemeinsamen Qualitätsdialog!

# Auftrag

## • Inklusives Infrastrukturentwicklung

- Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere
- 2. in möglichst wirksames, vielfältiges, **inklusives** und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
- 4. **junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können (§ 80 SGB VIII)**

# Ausgestaltung

- Geht nur in dialogischer Jugendhilfeplanung!

# Fazit

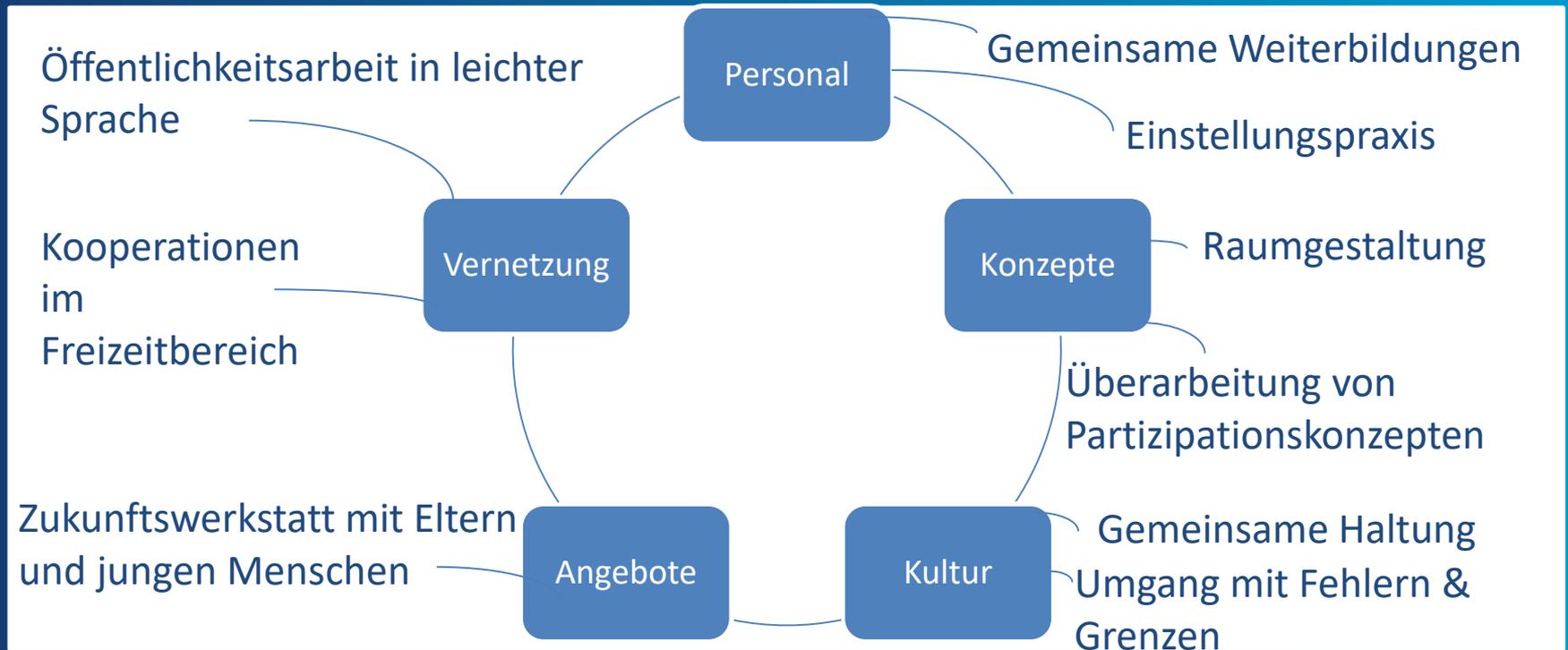
- Regelungen zum Hilfe- und Gesamtplanverfahren: Zeitpunkt, Aufgaben und Rollen, Kompetenzen, Abstimmungsbedarfe
- Fachkräfteentwicklung: multiprofessionelle Teams, Schulungen, Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung
- Stärkere Vernetzung im Sozialraum: Kooperationsstrukturen mit anderen Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe, Sozialleistungsträgern, Hochschulen, Selbstvertretungen usw.
- Standards inklusiver Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen

# Fazit

- Barrierefreiheit in Raum-, Sprach- und Angebotsgestaltung usw.
- Fachkräftegebot und Betriebserlaubnisverfahren
- Dialog mit angrenzenden Systemen (Schule, Jugendarbeit, Kita)
- Organisationsentwicklung: Struktur, Kultur, individuelle Unterstützungspraxis

## 2. Praxisbeispiele

# Inklusion kann überall anfangen



# Inklusionsvorhaben vor Ort

- Fokus Sozialraum

- inklusive Quartiersentwicklung, z.B. Bremen, Heilbronn
- Kooperationsvereinbarungen mit Eingliederungs-/ Behindertenhilfeträgern, z.B. Porta Westfalica, Niederramstädter Diakonie

# Inklusionsvorhaben vor Ort

- Fokus Organisationsentwicklung
  - Zusammenführung von Leistungsbereichen aus Jugend- & Behindertenhilfe, z.B. Hephata
  - Personalentwicklung
  - Weiterentwicklung von Schutzkonzepten, z.B. Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig, Stiftung Die Gute Hand
  - Weiterentwicklung des Tagesdokumentationssystems, z.B. Rummelsberger Diakonie
  - Barrierefreie Neubauprojekte, z.B. München, Wolfsburg

# Fokus Zielgruppen-/Angebotsöffnungen

- Zielgruppenunspezifische Öffnung von Wohngruppen, z.B. auch als Eingliederungshilfeträger
- Beratungsangebote erweitern, z.B. BBW Leipzig, SkF Freiburg
- Ambulante Betreuung erweitern, z.B. Das Rauhe Haus Hamburg, Diakonie Düsseldorf
- inklusive Inobhutnahmestelle, z.B. Caritas Düsseldorf

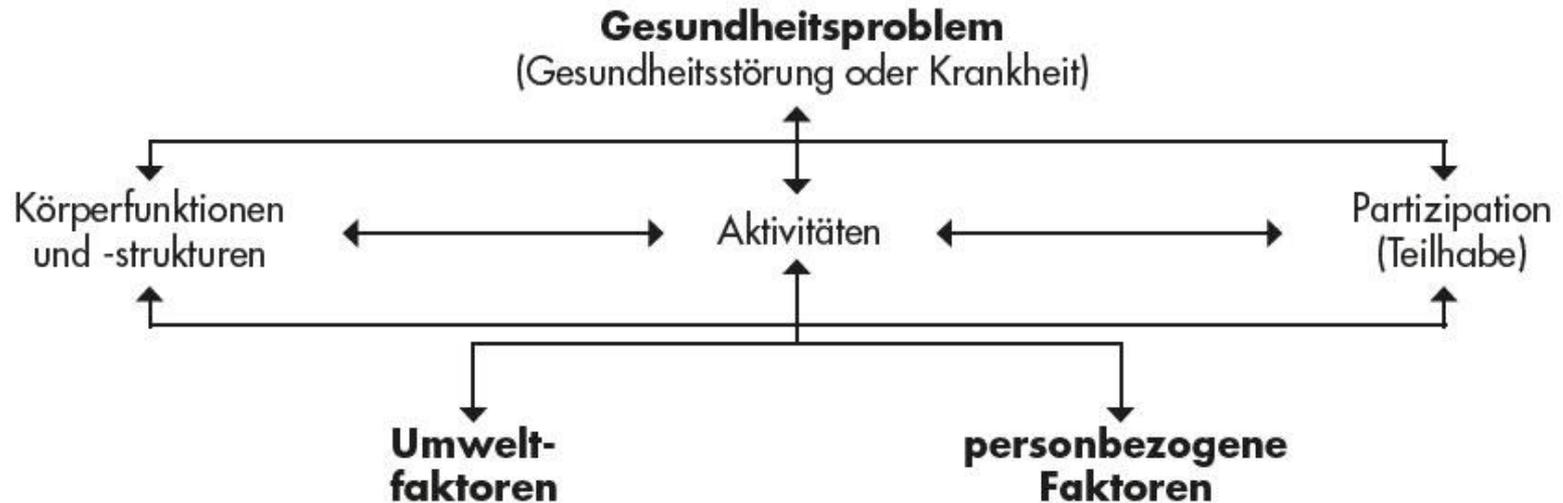
# 3. Glossar

# BTHG

- „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen,,
- Ziel: die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen zu verbessern und eine bessere Nutzerorientierung der Eingliederungshilfe
- Erstmals Trennung von Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernden Leistungen der Sozialhilfe
- 4 Reformstufen bis 2023
- Siehe auch: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>

# Das bio-psycho-soziale Behinderungsmodell

**Abbildung 2: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF (WHO 2001)**



# Selbstbestimmung

- Recht darauf und Möglichkeit dazu, über die eigene Lebensführung UND Details des täglichen Lebens selbst bestimmen und entscheiden zu können
- Selbstbestimmte Interaktion in allen Lebensbereich (§ 1 SGB VIII)
  - heißt auch verschiedene soziale Rollen wahrnehmen und Beziehungen gestalten können
- Selbstbestimmungsrechte, z.B. informationelle und sexuelle Selbstbestimmung
- Ein hohes Maß an Hilfsbedürftigkeit bedeutet nicht zwangsläufig ein hohes Maß an Fremdbestimmung

# Soziale Teilhabe

- Teilhaben am Leben in der Gemeinschaft:
  - Am politischen Leben
  - Am kulturellen Leben
  - An (un)bezahlter Arbeit
  - An Bildungsprozessen
  - An Nutzungsmöglichkeiten sozialer Infrastruktur und institutionellen Gefügen
- Leistungen zur Sozialen Teilhabe in den §§ 113ff. i.V.m. §§ 77 bis 84 SGB IX

# Große Lösung / Hilfen aus einer Hand

- Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe
- Schaffung eines einheitlichen Leistungsrechts in 3 Stufen
  - **1. Stufe:** Schnittstellenbereinigung: *ab sofort*
  - **2. Stufe:** Einführung von Verfahrenslots\*innen und prospektive Gesetzesfolgenabschätzung: *spätestens zum 1. Januar 2024*
  - **3. Stufe:** Inkrafttreten eines neuen Gesetzes mit dem Ziel der Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe: *zum 1. Januar 2028; mit der Bedingung: Verabschiedung eines Gesetzes zum 1. Januar 2027*

# Inklusive Lösung

- Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe

+

- Teilhaberechte, Barrierefreiheit und Inklusionsanspruch **für alle** jungen Menschen

# Gesamtplanung

- personenzentriertes Verfahren zur Ermittlung, Planung, Steuerung, Dokumentation und Wirkungskontrolle von Leistungen der Eingliederungshilfe (§§ 117 ff. SGB IX)
- immer dann durchzuführen, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX in Betracht kommen
- Zuständig für die Durchführung ist der Träger der Eingliederungshilfe
- Das Jugendamt kann nach §10a SGB VIII beratend hinzugezogen werden

# Teilhabeplanung

- Immer dann durchzuführen, wenn Leistungen **mehrerer** Reha-Träger und/oder Leistungen aus verschiedenen Leistungsgruppen erforderlich sind ODER auf Wunsch des Leistungsberechtigten (§ 19 SGB IX)
- Ziel: die Leistungsberechtigten haben auch im Falle mehrerer Reha-Träger nur ein Gegenüber, schnellere Zuständigkeitsklärung und geschlossene Kette an Reha- und Teilhabeleistungen, nahtlose Übergangsplanung i.V.m. § 36b SGB VIII
- alle Reha-Träger können grundsätzlich als leistende Reha-Träger für die Durchführung eines Teilhabeplans verantwortlich sein

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!